§ 2

Das Lehrangebot in den katholisch-theologischen Fachbereichen der in Artikel 3 § 1 genannten Hochschulen muß ferner den Erfordernissen der Lehrerbildung entsprechen, soweit Studenten

a) katholische Religionslehre als Unterrichtsfach,

b) katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktiken der Grund- oder Hauptschule oder

c) katholische Theologie im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums

studieren.